

Aktenzeichen: 3 AZR 935/78

LAG Frankfurt/Main

Urteil des BAG vom 7. April 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 1 Bezugnahme auf Tarifvertrag, § 4 Ausschluß-
fristen; ArbGG § 67 a. F.; BGB § 611 Allgemeines;
ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 935/78

9 Sa 1366/77 Frankfurt/Main

Verkündet am
7. April 1981

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. April 1981 durch den Richter Dr. Gehring als Vorsitzenden, die Richter Schaub und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Kunze und Zieglwalner für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 25. Juli 1978 - 9 Sa 1366/77 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der Kläger war bis zum 30. Juni 1975 bei der Beklagten als Außendienstverkäufer tätig, anschließend arbeitete er für eine Schwestergesellschaft der Beklagten in Südafrika. Ab 1. April 1976 arbeitete er erneut als Außendienstverkäufer für die Beklagte. Neben einem Festgehalt von 2.400,-- DM brutto monatlich sollte der Kläger eine Provision nach Maßgabe des für das Jahr 1976 gültigen "Salesplan für Vertriebsbeauftragte" erhalten. Das Arbeitsverhältnis endete auf Wunsch des Klägers am 31. Dezember 1976.

Dem Arbeitsverhältnis lag ein schriftlicher Arbeitsvertrag zugrunde. § 7 dieses Vertrages lautet:

"(1) Vertragsänderungen, Vertragsergänzungen und Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie seitens der I schriftlich bestätigt werden. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Mit diesem Vertrag sind alle eventuell früher getroffenen Absprachen und Vereinbarungen hinfällig.

(2) Die jeweils gültige Arbeitsordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Beiderseitige Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag sind spätestens innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Fälligkeit bzw. Kenntnis des anspruchsbegründenden Tatbestandes geltend zu machen. Ist der Anspruch rechtzeitig erhoben worden und lehnt I die Erfüllung ab, so ist der Anspruch innerhalb von 3 Monaten seit Ablehnung gerichtlich geltend zu machen. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen."

Mit seiner am 5. Mai 1977 eingereichten Klage hat der Kläger aus dem beendeten Arbeitsverhältnis mehrere Forderungen im Gesamtbetrage von 14.540,60 DM brutto sowie eine weitere Forderung von 2.772,-- DM netto geltend gemacht. Der Kläger hat im einzelnen vorgetragen:

1. Er habe einen Anspruch auf Garantieprovision von insgesamt 9.000,-- DM. Hiermit habe es folgende Bewandtnis:

Nach der Vereinbarung der Parteien sollte der Kläger für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1976 eine monatliche Garantieprovision von 3.000,-- DM erhalten, die mit erzielten



- 3 -

Provisionen verrechnet werden konnte. Der Kläger ist der Auffassung, diese Verrechnung habe nur mit Provisionen erfolgen dürfen, die er vor dem 30. Juni erzielt habe. Da er aber erst nach dem 30. Juni Provisionen verdient habe, müsse ihm die Beklagte die Garantieprovision, die sie mit in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1976 erzielten, weit darüber hinausgehenden Provisionen verrechnet hat, noch zahlen.

Eine entsprechende Zahlungsaufforderung vom 15. Dezember 1976 des damaligen Bevollmächtigten des Klägers hat die Beklagte mit Schreiben vom 22. Dezember 1976 abgelehnt.

2. Weiter habe er Anspruch auf Zahlung von 720,-- DM. Diesen Betrag habe ihm die Beklagte zu Unrecht wegen Verlustes des Kunden G abgezogen. Wegen dieser Forderung hat sich der Kläger erstmals mit Schreiben vom 7. Dezember 1976 an die Beklagte gewandt. Diese hat eine Rückzahlung mit Schreiben vom 14. Januar 1977 abgelehnt.

3. Weiterhin habe er Anspruch auf Zahlung einer Quotenerfüllungsprämie gemäß Salesplan in Höhe von 3.000,-- DM.

4. Darüber hinaus habe er noch Anspruch auf Restprovision in Höhe von 1.820,60 DM aus einem Geschäft mit dem Kunden Sch da von der verdienten Gesamtprovision in Höhe von 3.761,90 DM durch Teilvergleich vom 22. Juni 1977 nur ein Betrag von 1.941,30 DM erledigt worden sei.

5. Schließlich habe er Anspruch auf Zahlung eines Nettobetrages von 2.772,-- DM zur Abgeltung eines mehrtägigen Aufenthaltes auf den Canarischen Inseln im März 1977, an dem die erfolgreichsten Mitarbeiter der Beklagten und ihrer europäischen Schwestergesellschaften teilnahmen. Diese Summe ergebe sich aus 1.672,-- DM Flugkosten, 600,-- DM Aufenthaltskosten für vier Tage und 500,-- DM als Taschengeld. Im einzelnen hat er hierzu ausgeführt, daß nach dem Rundschreiben der Beklagten Nr. 69 vom 11. September 1972 über den sogenannten I Club sich die erfolgreichsten Mitarbeiter jährlich an "exklusiven Orten zum Erfahrungsaustausch" träfen. Er wäre berechtigt gewesen, an der Veranstaltung vom März 1977 teilzunehmen, wenn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

er sein Arbeitsverhältnis nicht gekündigt hätte. Im Jahre 1976 habe er seine Verkaufsquote nämlich zu 141 % erfüllt.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 14.540,60 DM brutto sowie 2.772,-- DM netto jeweils zuzüglich 9,5 % Zinsen seit dem 1.1.1977 zu zahlen sowie weitere 9,5 % Zinsen aus 1.941,30 DM für die Zeit vom 1.1. bis 28.6.1977.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Berechtigung der erhobenen Ansprüche bestritten und insbesondere zu Ziff. 1 der Klageforderung behauptet, es sei von vornherein vereinbart worden, daß die Garantieprovision mit Provisionseinnahmen bis zum Ende des Kalenderjahres 1976 verrechnet werden könne. Zu Ziff. 5 der Klageforderung hat sie vorgetragen, eine Barabfindung widerspreche dem Sinn der Veranstaltung. Diese habe der künftigen Verkaufsförderung dienen sollen. Ein Taschengeld sei nicht gezahlt worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage bezüglich der Teilforderungen zu Ziff. 1, 2 und 3 abgewiesen und ihr bezüglich der Teilforderungen zu Ziff. 4 in vollem Umfang und zu Ziff. 5 abzüglich eines Betrages von 500,-- DM stattgegeben. Dabei ist es auf die Ausschlußfrist nach § 7 Abs. 3 des Arbeitsvertrages nicht eingegangen. Einen Zinsanspruch hat es nur in Höhe von 4 % zuerkannt.

Mit der Berufung hat der Kläger seine Ansprüche zu den Ziff. 1 und 2 weiterverfolgt und den Zinsanspruch auf 11,25 % ab 1. Januar 1977 erhöht. Die Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Sie hat ihrerseits hinsichtlich der Klageforderung zu Ziff. 5 Anschlußberufung eingelegt und beantragt,

das angefochtene Urteil abzuändern und

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. die Klage insoweit abzuweisen, als die Beklagte zur Zahlung von 2.272,-- DM netto nebst 4 % Zinsen ab 1.1.1977 verurteilt worden ist,
2. den Kläger zu verurteilen, an die Beklagte 2.355,31 DM nebst 4 % Zinsen aus 2.272,-- DM ab 5.12.1977 zu zahlen.

Der Kläger hat beantragt,

die Anschlußberufung zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und nach den Anträgen der Anschlußberufung der Beklagten erkannt. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Berufungsanträge weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht haben sich die Parteien über den vom Arbeitsgericht zu Ziff. 4 der Klage abgewiesenen Zinsanspruch durch Teilvergleich geeinigt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Etwaige Ansprüche des Klägers auf Provisionszahlung sind nach § 7 Abs. 3 des Arbeitsvertrages verfallen (I). Ein Anspruch auf Barabgeltung der Kosten für die Veranstaltung auf den Canarischen Inseln steht dem Kläger nicht zu, da es sich insoweit um eine Schulungsveranstaltung gehandelt hat (II).

I.1. Die Parteien haben in § 7 Abs. 3 des Arbeitsvertrages eine Verfallklausel vereinbart. Das ist zulässig. Auch in Einzelverträgen kann, sei es durch Bezugnahme auf Tarifverträge, sei es - wie vorliegend - durch individuelle Regelung, vereinbart werden, daß für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis Verfallfristen gelten sollen (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 1 TVG Bezugnahme auf Tarifvertrag [zu 3 der Gründe] m. w. N.; LAG Düsseldorf DB 1981, 590; vgl. ferner Wiedemann/Stumpf, Tarifvertragsgesetz, 5. Aufl., § 4 Rnr. 365, 373; Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band II, 1. Halbband



§ 32 III 1, S. 632 und 633; Leser in AR-Blattei D Ausschlußfristen I, E V 3; Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 4. Aufl., § 205 I 2, S. 1057, jeweils m. w. N.).

Die hiergegen von der Revision vorgetragenen Bedenken vermögen nicht zu überzeugen. Die Vereinbarung von Ausschlußklauseln stellt nichts anderes dar als die Inhaltsbestimmung des Anspruchs in der Form einer Befristung, die auch in Einzelverträgen aufgrund der allgemeinen Vertragsfreiheit grundsätzlich zulässig ist, soweit nicht § 4 Abs. 4 Satz 3 TVG entgegensteht (vgl. Wiedemann/Stumpf, aaO, Rnr. 365). Nur wenn es sich um die Geltendmachung von tariflichen Ansprüchen handelt, also ein Tarifvertrag besteht, an den die Parteien gebunden sind, ist die Vereinbarung einer Ausschlußfrist im Einzelvertrag unwirksam (vgl. Wiedemann/Stumpf, aaO, Rnr. 373; Schaub, aaO). Die Parteien unterliegen aber unstreitig keiner Tarifbindung.

Die in § 7 Abs. 3 des Arbeitsvertrages getroffene Vereinbarung stellt auch eine "Ausschlußfrist" dar und kann nicht, wie die Revision meint, in eine vertragliche Abkürzung der Verjährungsfristen umgedeutet werden. Ihr Wortlaut ist eindeutig und läßt die von der Revision vertretene Auslegung nicht zu.

2. Die von den Parteien vereinbarte Ausschlußfrist verstößt auch nicht etwa gegen die guten Sitten, die soziale Ordnung oder den Grundsatz von Treu und Glauben.

Abgesehen davon, daß nicht einmal der Kläger etwas derartiges behauptet, ist ein solcher Verstoß hier nicht erkennbar. Insbesondere liegt kein Verstoß gegen das Willkürverbot des Art. 3 GG vor, da die vereinbarte Frist sowohl für Ansprüche des Arbeitgebers wie des Arbeitnehmers gilt und in ihrer Ausgestaltung auch keine unangemessen kurzen Fristen setzt. Der jeweilige Anspruchsteller hat vielmehr im Extremfall ein halbes Jahr Zeit, die ihm vermeintlich zustehenden Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.



3. Ohne Erfolg bleibt die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe die Berufung der Beklagten auf die Ausschußfrist zu Unrecht zugelassen, weil sie erst in der Berufungsschrift vorgebracht worden sei. Grundsätzlich kann im Revisionsrechtszug nur die Nichtzulassung neuen Vorbringens durch das vorinstanzliche Gericht gerügt werden. Die Zulassung verspäteten Vorbringens ist dagegen unanfechtbar und kann ein Rechtsmittel des Gegners nicht rechtfertigen (vgl. statt vieler Thomas/Putzo, ZPO, 11. Aufl., § 296 Anm. 6 c; Grunsky, ArbGG, 3. Aufl., § 67 Rn. 12).

4. Die Ausschußfrist war bei Klageerhebung am 5. Mai 1977 abgelaufen.

a) Unstreitig hat der Kläger seine Forderung wegen der Garantieprovision außergerichtlich erstmals mit Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 15. Dezember 1976 erhoben. Die Beklagte hat mit Schreiben vom 22. Dezember 1976 abgelehnt. Das Landesarbeitsgericht hat, von der Revision nicht angegriffen, festgestellt, daß dieses Schreiben dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers "alsbald" zugegangen ist. Das bedeutet aber, selbst bei Berücksichtigung eines verzögerten Postlaufs über die Weihnachtsfeiertage, daß dieses Schreiben dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers spätestens Ende Dezember 1976 zugegangen ist, so daß die Einreichung der Klage am 5. Mai 1977 verspätet war.

b) Die gleichen Überlegungen gelten hinsichtlich des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs auf Zahlung von 720,-- DM wegen unrichtiger Belastung seines Provisionskontos für den Verlust des Kunden G. Die Beklagte hat diese Forderung unstreitig mit Schreiben vom 19. Januar 1977 abgelehnt, so daß ihre Geltendmachung am 5. Mai 1977 ebenfalls verspätet war.

5. Die Beklagte verstößt mit der Berufung auf die Ausschußklausel auch nicht gegen Treu und Glauben. Die Revision will einen solchen Verstoß aus dem Umstand herleiten, daß die Beklagte Teilansprüche, die ebenfalls der Ausschußfrist unterlägen, befriedigt hat.

Zwar kann auch gegenüber einer Ausschußfrist der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung erhoben werden (vgl. BAG AP



Nr. 14, 28 und 42 zu § 4 TVG Ausschlußfristen; Schaub, aaO, § 205 VII, S. 1062). Dies ist jedoch nur für besonders krasse Fälle anzuerkennen. Ein solcher Fall könnte nur dann angenommen werden, wenn der Kläger darauf vertrauen durfte, daß die Beklagte die Forderung noch erfüllen werde. Hier hat die Beklagte aber die Erfüllung des Garantieprovisionsanspruchs ausdrücklich und mit näherer Begründung abgelehnt.

II. Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend einen Anspruch des Klägers auf Barabgeltung der viertägigen I Club-Reise verneint.

Die Entscheidung der Frage, ob es sich bei der Veranstaltung auf den Canarischen Inseln um eine Schulungsveranstaltung oder um eine besondere zusätzliche Vergütung für geleistete Dienste handelt, ist nach deren tatsächlicher Ausgestaltung zu beantworten. Das Landesarbeitsgericht hat hierzu den Zeugen T vernommen und aufgrund seiner Aussage festgestellt, die Club-Reise habe den Charakter einer Veranstaltung zur Verkaufsförderung gehabt. Die Revision rügt, in dieser Würdigung der Zeugenaussage liege eine Verletzung des § 286 ZPO. Dem kann nicht gefolgt werden.

Nach § 286 ZPO muß der Tatsachenrichter sich seine Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit des Vortrags der Prozeßparteien unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung bilden. Er muß alle Umstände des Falles beachten und den rechtserheblichen Vortrag der Parteien sowie die erhobenen Beweise lückenlos erörtern. Die Vorschrift des § 286 ZPO gebietet daher dem Tatsachenrichter, sich in den Entscheidungsgründen mit dem Beweisergebnis in Form einer umfassenden und widerspruchsfreien Beweiswürdigung auseinanderzusetzen. Aus dieser müssen die Gründe erkennbar sein, die für die richterliche Überzeugung des Tatsachenrichters maßgebend waren (vgl. BAG 7, 51 [62] = AP Nr. 18 zu § 3 KSchG; BAG 14, 132 [135] = AP Nr. 1 zu § 20 HAG [Blatt 1 R]; BAG AP Nr. 2 zu § 286 ZPO [zu 1 b der Gründe]; Rosenberg/Schwab, ZPO, 13. Aufl., § 114 I 1, S. 659/660). Diesen Anforderungen wird



- 9 -

die vom Landesarbeitsgericht angestellte Beweiswürdigung gerecht. Die Revision will im Grunde nur die eigene Beweiswürdigung an die Stelle der Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts setzen. Damit kann sie keinen Erfolg haben. Die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Einordnung der Veranstaltung als Maßnahme der Verkaufsförderung, also als Schulungsveranstaltung, ist jedenfalls vertretbar und daher revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Bei einer Veranstaltung der Beklagten zur Verkaufsförderung hatte der Kläger nach seinem Ausscheiden aus dem Betrieb der Beklagten aber keinen Anspruch mehr auf Teilnahme. Damit entfällt auch ein etwaiger Abgeltungsanspruch.

gez.: Dr. Gehring

Schaub

Richter Schneider ist
wegen Urlaubs ortsab-
wesend.

Dr. Gehring

Kunze

Zieglwalner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)